jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/18 89/08/0002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1989

Index

Arbeitsrecht
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §81 Abs5
AAV §81 Abs6

Rechtssatz

Der Nachweis der den Anforderungen des § 81 Abs 6 AAV entsprechenden Ausbildung einer Person für die erste Hilfeleistung muss nicht schon im Zeitpunkt der Überprüfung des Betriebes durch das Arbeitsinspektorat erbracht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989080002.X01

Im RIS seit

04.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at